

Abschluss eines Kooperationsvertrages (ERASMUS+ Vertrag)

Die Basis aller Maßnahmen ist ein Partnerschaftsabkommen bzw. ERASMUS+ Vertrag. In diesem Vertrag werden die Aktionsarten vereinbart; zudem werden Vereinbarungen über die Anzahl der Austauschstudierenden und die akademischen Levels (BA, MA, Promotion) sowie die geplanten Dozenturen festgelegt. Der ERASMUS + Vertrag kann für ein Jahr bzw. mehrere Jahre ausgestellt werden und ist von beiden Hochschulen zu unterzeichnen. An der Universität Bielefeld gibt es folgende Regelung:

Aufgaben der ERASMUS-Beauftragten:

- Die ERASMUS-Beauftragten in den Fakultäten bereiten neue Verträge bzw. Vertragsverlängerungen mit der Partnerorganisation vor. Die Dekanin bzw. der Dekan unterzeichnet den Vertrag. Wenn der Vertrag von beiden Seiten unterzeichnet ist, benötigt das International Office eine Kopie des Abkommens.
- Das Abkommen für ein akademisches Jahr sollte spätestens im Januar/Februar des Jahres vorliegen, da in dieser Zeit die Nominierungen der Studierenden vorgenommen werden.

Aufgaben des International Office:

- Viele Partnerhochschulen schicken die Verträge direkt an das IO (häufig gibt es auch Vereinbarungen mit einer Hochschule in mehreren Fächern). Das IO stimmt den Inhalt des Abkommens mit den entsprechenden ERASMUS-Beauftragten ab, unterzeichnet das Abkommen, schickt das Original an die Partnerhochschule und Kopien an die ERASMUS-Beauftragten.
- Das IO erinnert die ERASMUS-Beauftragten zwischen November und Februar an die Verlängerungen
- Das IO aktualisiert regelmäßig die Übersichten über alle Partnerschaftsabkommen, nach Fakultäten aufgeführt, auf seiner Internetseite: <https://uni-bielefeld.moveonnet.eu/moveonline/exchanges/search.php>
- Das IO schickt jedes Jahr im Frühjahr das aktualisierte Information Sheet mit Kurzanfragen zum Studium in Bielefeld an alle ERASMUS-Partnerhochschulen

Das Formular ERASMUS+ Vertrag erhalten Sie im International Office.